

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 11. Dezember 2002

1846. Interpellation von Niklaus Scherr betreffend Elektrizitätswerk, Stromlieferverträge mit Grosskunden. Am 2. Oktober 2002 reichte Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation (GR Nr. 2002/388) ein:

Am 22. September hat das Schweizer Volk das Strommarktgesetz (EMG) abgelehnt. In der Stadt Zürich haben die Stimmenden damit zum dritten Mal Nein gesagt zu einer Liberalisierung der Rahmenordnung bzw. einer Privatisierung der Versorgungsunternehmen. Es ist bekannt, dass ewz-Direktor Ammann sich – entgegen der vom Stadtrat beschlossenen Zurückhaltung – an vorderster Front für die Annahme des EMG eingesetzt hat. Gestützt auf drei Gemeinderatsbeschlüsse, von denen einer noch nicht rechtskräftig ist, hat das ewz «im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes» mit einer Reihe von Betrieben Lieferverträge auf individueller Basis abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviele Lieferverträge bestehen derzeit mit Grosskunden über 20 GWh gemäss GRB vom 8. Juli 1998 und was für ein Lieferumfang ist davon betroffen?
2. Sind gestützt auf diesen GRB auch Lieferverhältnisse mit Kunden über 10 GWh Jahresverbrauch abgeschlossen worden? Wieviele Verträge bestehen insgesamt mit Kunden auf Stadtgebiet, die weniger als 20 GWh verbrauchen (inkl. Bündelkunden); wie gross ist die Verbrauchsmenge insgesamt?
3. Wieviele Lieferverträge wurden auf der Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 2001 abgeschlossen, der am 11. April 2002 vom Bezirksrat auf Beschwerde hin aufgehoben worden ist, und welche Liefermenge ist davon betroffen? Wieviele solche Verträge wurden vom Stadtrat genehmigt
 - a) vor der Beschlussfassung im Gemeinderat am 11. Juli 2001
 - b) nach Einreichung der Beschwerde Ende Juli 2001?Wurden auch nach Gutheissung der Beschwerde noch Lieferverträge abgeschlossen? Wenn ja: wieviele? Hat der Stadtrat diese genehmigt? Wie begründet der Stadtrat die Rechtmässigkeit einer solchen Praxis trotz Suspensivwirkung der Beschwerde und der erstinstanzlichen Gutheissung? Hat er dem ewz zu irgendeinem Zeitpunkt Weisungen zum weiteren Vorgehen erteilt?
4. Zurzeit gilt für Gewerbebetriebe nach wie vor die vom Gemeinderat beschlossene Tarifordnung. Auf der ewz-Homepage ist jedoch nur noch der Haushalttarif aufgeführt. Beim Stichwort «KMU-Tarif» wird kein allgemeiner Tarif mehr angegeben, mit dem Hinweis «Wenden Sie sich an unsere Kundenberater/-innen». Wie begründet der Stadtrat dieses Vorgehen des ewz? Geht er davon aus, dass derzeit der ganze gewerbliche Strombezug auf Vertragsgrundlage erfolgt? Auf welcher Rechtsgrundlage?
5. Wie hoch sind die Mindereinnahmen aus allen vertraglich vereinbarten Lieferungen gegenüber dem ordentlichen Tarif?
6. Wieviele Fälle von Gross- oder Bündelkunden sind dem Stadtrat bekannt, die sich mit Drittanbietern auf Lieferverträge nach Inkrafttreten des EMG geeinigt haben? Was für Liefermengen sind davon betroffen?
7. Wie lange sind die Laufzeiten der Lieferverträge? Was für Kündigungsmodalitäten sind darin vorgesehen? Bestehen spezielle Klauseln im Falle einer Ablehnung des EMG? Wenn nein: warum nicht?
8. Wie beurteilt der Stadtrat die vom Gemeinderat beschlossenen Kompetenzdelegationen im Lichte der Ablehnung des EMG? Ist er der Ansicht, dass er weiterhin für die Genehmigung von Lieferverträgen zuständig ist, obwohl das Volk die ausdrücklich aus Voraussetzung genannte «Liberalisierung des Strommarktes» abgelehnt hat?

9. Ist der Stadtrat bereit, die Verlängerung von Lieferverträgen zu verweigern und alle bestehenden Lieferverträge auf den frühestmöglichen Termin zu kündigen? Wenn nein: warum nicht?
10. Wieviele Mann-/Frau-Stunden wurden bisher ungefähr für die Vorbereitung des «Unbundling» im Sinne des EMG aufgewendet? Wie hoch ist der diesbezügliche EDV-Aufwand (SAP-Projekt)?
11. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass nach dem dreifachen Nein der Stadtzürcher/-innen Pläne für eine erneute Ausgliederung/Privatisierung des ewz oder anderer städtischer Betriebe definitiv ad acta gelegt werden sollen?
12. Was unternimmt der Stadtrat, um künftig dafür zu sorgen, dass ewz-Direktor Conrad Ammann und die Kadermitglieder des ewz sich in ihren energie- und verbandspolitischen Stellungnahmen zuhanden der Öffentlichkeit an den von den Stimmbürger/-innen geäusserten Willen halten?
13. Was unternimmt er, um zu verhindern, dass via VSE, Swisselectric oder andere Gremien der Stromwirtschaft über eine Verbändevereinbarung die vom Volk abgelehnte Marktöffnung durch die Hintertür vorangetrieben und damit den EMG-Volksentscheid unterlaufen wird?
14. Wo ergibt sich aus Sicht des Stadtrates nach dem EMG-Nein kommunaler Handlungsbedarf?

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Gestützt auf die dem Stadtrat mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 8. Dezember 1998 (Referendumsabstimmung vom 13. Juni 1999) und 8. September 1999 übertragenen Kompetenzen wurden insgesamt 15 Lieferverträge mit Gross- und Bündelkundinnen/-kunden abgeschlossen, deren Jahresverbrauch 20 GWh übersteigt. Das Gesamtvolumen dieser Verträge beläuft sich auf etwa 787 GWh/a.

Gestützt auf diese Gemeinderatsbeschlüsse wurden auch Lieferverträge mit 10 Kundinnen abgeschlossen, die einen Jahresverbrauch zwischen 10 und 20 GWh haben. Die kumulierte Energiemenge dieser Verträge beträgt etwa 138 GWh/a.

Zu Frage 3: Auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 2001 (bestätigt in der Referendumsabstimmung vom 2. Dezember 2001) wurden 52 Verträge mit einem gesamten Liefervolumen von etwa 217 GWh/a abgeschlossen. Von diesen Verträgen ist noch keiner vom Stadtrat genehmigt worden, weder vor der Beschlussfassung im Gemeinderat am 11. Juli 2001 noch nach Einreichung der Beschwerde gegen diesen Gemeinderatsbeschluss Ende Juli 2001.

Zu Frage 4: Der Stadtrat geht davon aus, dass KMU-Kundinnen und -Kunden grundsätzlich zu den geltenden Tarifen beliefert werden. In Bezug auf die Möglichkeit solcher Kundinnen und Kunden, mit dem ewz einen Liefervertrag abzuschliessen, bestand und besteht eine komplexe Rechtslage, insofern als der Gemeinderatsbeschluss, der dies ermöglichen würde, einerseits mittels Gemeindebeschwerde angefochten, andererseits aber in einer Referendumsabstimmung vom Volk bestätigt worden ist. Das ewz hat es unter diesen Umständen vorgezogen, interessierten Kundinnen und Kunden diese Situation mündlich zu erläutern anstatt komplizierte schriftliche Darstellungen ins Internet zu stellen. Ab 2003 werden auf der ewz-Homepage auch die Tarife für KMU-Kundinnen und -Kunden aufgeführt werden.

Zu Frage 5: Die Mindereinnahmen aus allen vom Stadtrat genehmigten Lieferverträgen gegenüber dem ordentlichen Tarif betragen etwa 29 Mio. Franken pro Jahr. Ob und in welchem Umfang Mindereinnahmen aus den vom Stadtrat noch nicht genehmigten Lieferverträgen resultieren, wird nach der rechtskräftigen Erledigung der Gemeindebeschwerde gegen die Kompetenzübertragung an den Stadtrat zu entscheiden sein.

Zu Frage 6: Es sind 15 Fälle von Gross- und Bündelkundinnen bekannt, die sich mit Drittanbietern auf Lieferverträge geeinigt haben. Davon betroffen ist eine Liefermenge von etwa 104 GWh/a auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Zu Frage 7: Die Verträge wurden vom ewz im Bestreben abgeschlossen, zu den Kundinnen und Kunden eine partnerschaftliche Beziehung aufzubauen, die es ermöglichen sollte, sie auch über die Marktöffnung hinaus mit Energie beliefern zu können.

Die Laufzeiten der Lieferverträge sind unterschiedlich lang. Die vom Stadtrat genehmigten Verträge haben mehrheitlich lange Laufzeiten. Einige Verträge haben feste Laufzeiten, bei anderen wurde die Laufzeit in Abhängigkeit von der Marktzutrittsberechtigung der Kundinnen und Kunden gemäss dem nun abgelehnten Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) festgelegt. In den zuletzt genannten Fällen sind Nachverhandlungen u. a. in Bezug auf die Laufzeit erforderlich.

Die meisten Verträge sind so abgeschlossen, dass sie sich nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein Jahr verlängern, sofern nicht eine der Vertragsparteien innert einer definierten Frist (meist 6–12 Monate vor Ablauf) schriftlich kündigt.

Eine Kündigungsklausel für den Fall einer Ablehnung des EMG ist in keinem Vertrag enthalten, weil im damaligen Konkurrenzumfeld eine solche Klausel bei den Kundinnen und Kunden des ewz keine Akzeptanz fand. In einigen Verträgen ist für den Fall einer Ablehnung des EMG die Möglichkeit neuer Preisverhandlungen vorgesehen.

Zu Frage 8: Der Stadtrat geht davon aus, dass er im Rahmen der geltenden Kompetenzregelung nach wie vor für die Genehmigung von Lieferverträgen zuständig ist. Er ist sich indes bewusst, dass die ihm vom Gemeinderat übertragene Kompetenz durch den Hinweis «im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes» eingeschränkt worden ist. Er wird sich daher aktuell und in nächster Zukunft bei der Ausübung dieser Kompetenz grösste Zurückhaltung auferlegen, namentlich was den Abschluss zusätzlicher neuer Verträge anbelangt. Darauf soll solange grundsätzlich verzichtet werden, als nicht feststeht, dass – sei es aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden bzw. der diesen übergeordneten Instanzen über die Pflicht zur Durchleitung von elektrischer Energie gestützt auf das Kartellgesetz, sei es aufgrund neuer gesetzgeberischer Aktivitäten für eine Öffnung des Elektrizitätsmarktes – es wiederum zu einer informellen Marktöffnung kommt, die vergleichbar ist mit jener Situation, die diesbezüglich bei der ursprünglichen Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat vorlag.

Zu Frage 9: Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine allfällige Verlängerung von Lieferverträgen jeweils bei Vertragsende aufgrund der dannzumal herrschenden Rahmenbedingungen zu beurteilen ist. Die

vom Stadtrat genehmigten Lieferverträge sollen nach Treu und Glauben erfüllt werden. Wie in der Antwort zu Frage 7 erwähnt, werden durch das ewz bei Verträgen, die dies ausdrücklich vorsehen oder bei denen es aufgrund einer auf das EMG abstellenden Klausel betreffend die Preisentwicklung oder die Vertragsdauer erforderlich ist, Nachverhandlungen aufgrund des EMG-Neins geführt.

Zu Frage 10: Im Rahmen der Ablösung des Abrechnungssystems «Werkdaten» durch SAP/IS-U wurden erste Vorbereitungen für die Umsetzung des «Unbundling» gemäss EMG getroffen. Der Aufwand dafür wurde nicht separat erfasst, da diese Anforderungen ein integraler Bestandteil des Pflichtenheftes bildeten.

Zu Frage 11: Es bestehen gegenwärtig keine Pläne für eine Ausgliederung des ewz.

Zu Frage 12: Der Stadtrat sieht keine Veranlassung in Bezug auf Meinungsäusserungen des Direktors oder von Kadermitgliedern des ewz gegenüber der Öffentlichkeit besondere Massnahmen zu ergreifen.

Zu Frage 13: Der Stadtrat sieht in dieser Hinsicht lediglich insofern Handlungsbedarf, als durch entsprechende Vereinbarungen die Tarifhoheit des Gemeinderats, d. h. dessen Befugnis, den Preis für die Abgabe von elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des ewz an die Endverbraucherinnen und -verbraucher in der Stadt Zürich allgemeinverbindlich festzulegen, direkt oder indirekt beschränkt werden könnte. Der Stadtrat würde entsprechenden Abmachungen (Branchencodex oder Verbändevereinbarungen) nicht beitreten ohne vorgängig die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.

Zu Frage 14: Im Zuge der informellen Marktöffnung vor der Volksabstimmung über das EMG wurden – unter anderem durch die von diversen Gross- und Bündelkundinnen landesweit durchgeführten Ausschreibungen für Energielieferungen – Preis- und Konditionenvergleiche möglich, die sowohl für die Grossunternehmungen wie auch für die grösseren KMU ergeben haben, dass die aus dem Jahr 1990 stammenden Tarife des ewz für diese Kundensegmente im schweizerischen Vergleich hoch sind, was einen Standortnachteil für hier ansässige Betriebe bedeutet. Deshalb sollen die geltenden Stromtarife überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Namentlich berücksichtigt werden sollen dabei die aktuellen wirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen. Im Rahmen einer Tarifrevision kann auch erneut über die Frage diskutiert und entschieden werden, ob bzw. bei welchen Kundensegmenten und unter welchen Rahmenbedingungen dem Stadtrat eine Befugnis eingeräumt werden soll, abweichende Konditionen für die Energielieferungen festzulegen.

Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber